

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Thüringen

1991	Ausgegeben zu Erfurt, den 26. April 1991	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
03.04.1991	Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach § 36 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Verkehrs.....	69
03.04.1991	Landesverordnung zur Bestimmung der Übermittlungsstelle nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland.....	69
11.04.1991	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen (AVHz).....	70

**Landesverordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit nach § 36 Abs. 1 und 2 der
Gewerbeordnung auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Verkehrs**

Vom 3. April 1991

Aufgrund des § 36 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Für die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Industrie, des Handels, des Immobilienwesens, des Banken- und Börsenwesens, des Versicherungswesens, der Energiewirtschaft und des Verkehrswesens im Rahmen des § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung sind die Industrie- und Handelskammern zuständig.

(2) Das gleiche gilt für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen, die auf den in Absatz 1 aufgezählten Gebieten der Wirtschaft

1. bestimmte Tatsachen in bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen oder
2. die ordnungsgemäße Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. April 1991

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft
und Technik

Duchac̃

Dr. Schultz

**Landesverordnung
zur Bestimmung der Übermittlungsstelle nach dem Gesetz zu
dem Übereinkommen über die Geltendmachung von
Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 3. April 1991

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 26. Februar 1959 (BGBl. II S. 149), geändert durch Gesetz vom 4. März 1971 (BGBl. II S. 105), und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Übermittlungsstelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ist das Justizministerium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. April 1991

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Justizminister

Duchac̃

Dr. Jentsch

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen (AVHz)

Vom 11. April 1991

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 1) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S.2) erläßt die Landesregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Landeswappen führen der Landtag, alle Landesbehörden und die Gerichte sowie alle Hochschulen und Notare.

(2) Das Landeswappen führen, soweit sie kein eigenes Wappen führen, alle Landkreise und Gemeinden sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes stehen.

(3) Das Recht zur Wappenführung umfaßt die Befugnis, das Landeswappen im Dienstsiegel, im Briefkopf auf amtlichen Schreiben, auf Amtsschildern sowie auf Dienstflaggen zu verwenden.

§ 2

(1) Die Urzeichnung des Landeswappens wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen mit dem Bestätigungsvermerk des Ministerpräsidenten versehen und im Thüringischen Staatsarchiv verwahrt.

(2) Eine Schwarzweißabbildung des Landeswappens ist dieser Landesverordnung als Muster nach Anlage 1 mit Legende und Farbbeschreibung beigelegt.

§ 3

(1) Die Landesflagge besteht aus je einem gleich breiten weißen und roten Längsstreifen. Breite und Länge der Flagge müssen mindestens ein Verhältnis von 1 zu 2 besitzen.

(2) Die Landesdienstflagge ist die Landesflagge, die in der Mitte das Landeswappen jeweils senkrecht zeigt.

(3) Landesflagge und Landesdienstflagge können in senkrecht oder waagrecht gestreifter Form nach dem Muster der Anlage 2 oder Anlage 3 verwendet werden.

§ 4

(1) Das Landessiegel zeigt das Landeswappen ohne Schild.

(2) Das große Landessiegel führen der Ministerpräsident, der Landtagspräsident, die obersten Landesbehörden und der Präsident des Landesverfassungsgerichts. Es wird ferner bei der Ausfertigung von Gesetzen, Landesverordnungen und Urteilen des Landesverfassungsgerichts verwendet. Es hat einen Durchmesser von 40 Millimetern.

(3) Die übrigen in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Stellen führen das kleine Landessiegel. Es hat einen Durchmesser von 30 Millimetern.

(4) Standesbeamte, Notare und nach Absatz 6 zur Führung eines amtlichen Siegels besonders ermächtigte Personen und Stellen können ein Siegel mit geringerem Durchmesser als 30 Millimeter führen.

(5) Das große Landessiegel darf nur unter Aufsicht des Innenministeriums hergestellt werden. Die anderen Siegel können von Firmen hergestellt werden, die vom Innenministerium dazu allgemein die Erlaubnis erhalten haben.

(6) In begründeten Fällen kann das Innenministerium Ausnahmen von Absatz 2 Satz 3 und den Absätzen 3 und 4 zulassen und Personen und Stellen zur Führung des kleinen Landessiegels ermächtigen.

§ 5

(1) In die Umschrift des Dienstsiegels ist die amtliche Bezeichnung der in § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Stellen oder nach § 4 Abs. 6 ermächtigten Personen oder Stellen einzusetzen. Eine Schwarzweißabbildung des Dienstsiegels ist als Muster in der Anlage 4 beigelegt. Die amtliche Bezeichnung kann in verkürzter, aber nur in eindeutiger Form aufgenommen werden. Sofern die amtliche Bezeichnung keinen Hinweis auf das Land Thüringen enthält, muß nach dem Muster der Anlage 5 im oberen Halbbogen der Umschrift das Wort "Thüringen" angebracht werden und im unteren Halbbogen die amtliche Bezeichnung.

(2) Umschriften von größerem Umfang können aus mehreren Schriftenreihen bestehen. Ist die Umschrift fortlaufend, so zeigen die Füße der Buchstaben zum Wappenbild; ist sie geteilt, so zeigen im oberen Teil die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild.

(3) Dienstsiegel sind als Prägesiegel oder als Farbdruksiegel aus Metall oder Gummi auszuführen. Die Prägesiegel zeigen Wappenbild und Schrift erhaben in Prägung. Das Farbdruksiegel bringt Wappenschild und Schrift einfarbig in dunklem Farbdruk; für das Wappenbild ist auch ein den Farben des Hoheitszeichens entsprechender Farbdruk zulässig.

(4) Für die Abstempelung amtlicher Kennzeichenschilder sind Stempelplaketten, deren Siegel- und Schriftbild dem Dienstsiegel entsprechen muß, mit abweichendem Durchmesser zulässig. Für die Herstellung von Stempelplaketten gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

(5) Mehrere Dienstsiegel einer Stelle sind fortlaufend zu nummerieren.

(6) Dienstsiegel sind so zu verwahren, daß Verlust und Mißbrauch ausgeschlossen sind.

§ 6

(1) Zur Führung von Amtsschildern sind die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Stellen berechtigt.

(2) Das Amtsschild enthält auf weißem Grund im oberen Teil das Landeswappen, im unteren Teil die amtliche Bezeichnung der Stelle.

(3) Die in § 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Stellen führen das große Amtsschild (50 x 42 cm), die Gemeinden und Notare sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das kleine Amtsschild (25 x 21 cm); alle anderen Stellen führen das mittelgroße Amtsschild (37,5 x 31,5 cm). Das Innenministerium kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Größenangaben zulassen.

(4) Mehrere Stellen innerhalb eines Gebäudes, die zur Führung des Amtsschildes berechtigt sind, können ein gemeinsames Amtsschild mit ihrer jeweiligen amtlichen Bezeichnung unterhalb des gemeinsamen Landeswappens führen.

(5) Die Beschaffung und Wiederherstellung von Amtsschildern müssen entsprechend dem Muster nach Anlage 6 erfolgen.

§ 7

(1) Die Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens durch Dritte ist verboten.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot ist die Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens für Zwecke des Unterrichts, der staatsbürgerlichen Bildung sowie zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken.

(3) Das Innenministerium kann die Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens zulassen.

§ 8

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die bisherigen Hoheitszeichen nicht mehr zu verwenden. Die bisher benutzten staatlichen Siegel können so lange weiter verwendet werden, bis die neuen Dienstsiegel zur Verfügung stehen, längstens bis zum 30. Juni 1991. Alte staatliche Siegel sind zu vernichten oder einzuziehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Erfurt, den 11. April 1991

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident
In Vertretung

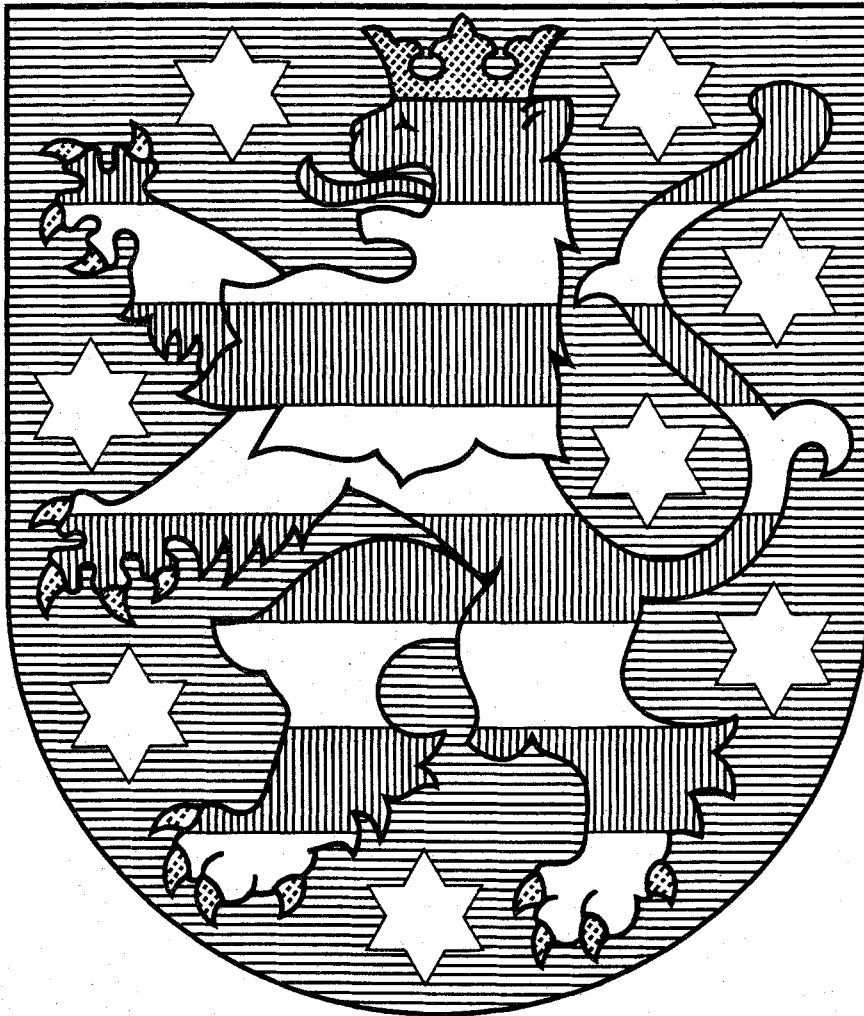
Der Innenminister

Dr. Fickel

Böck

Anlage 1

(Zu § 2 Abs. 2)



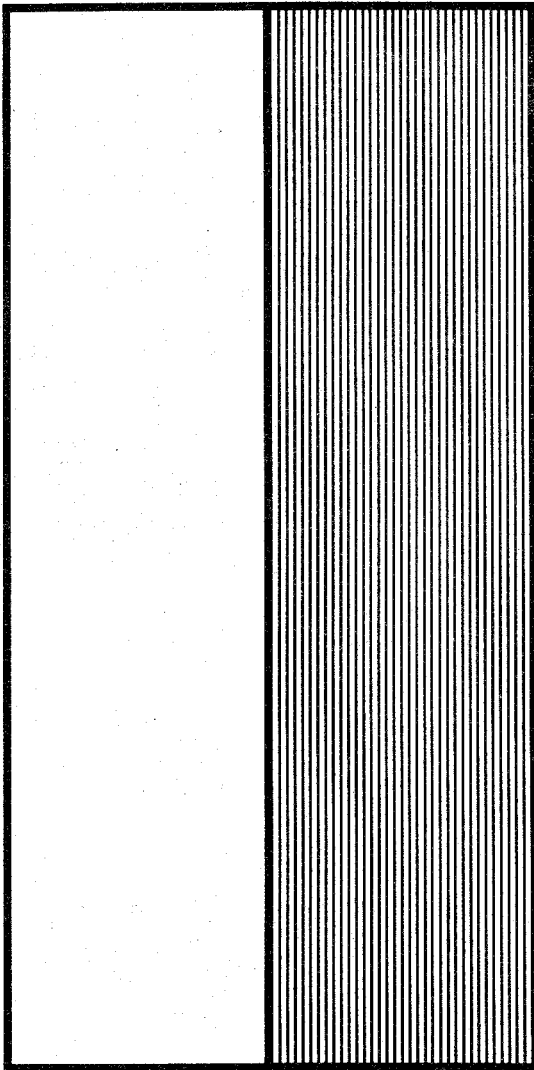
Farben:	Rot	Senkrechte Striche	HKS 12 K 90%
	Blau	Waagerechte Striche	HKS 49 K 90%
	Gold	Punkte	Gold matt
	Silber	Weiß (freie Fläche)	Silber matt

Die Farbangaben gelten für das Original-(Ur-)Wappen

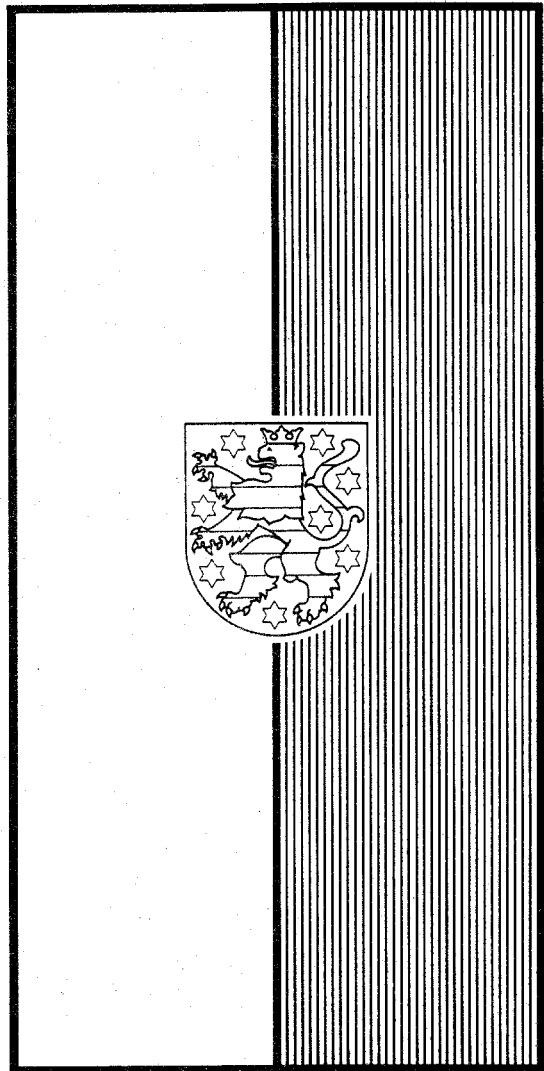
Anlage 2

(Zu § 3 Abs. 3)

Senkrechte Form



Landesflagge



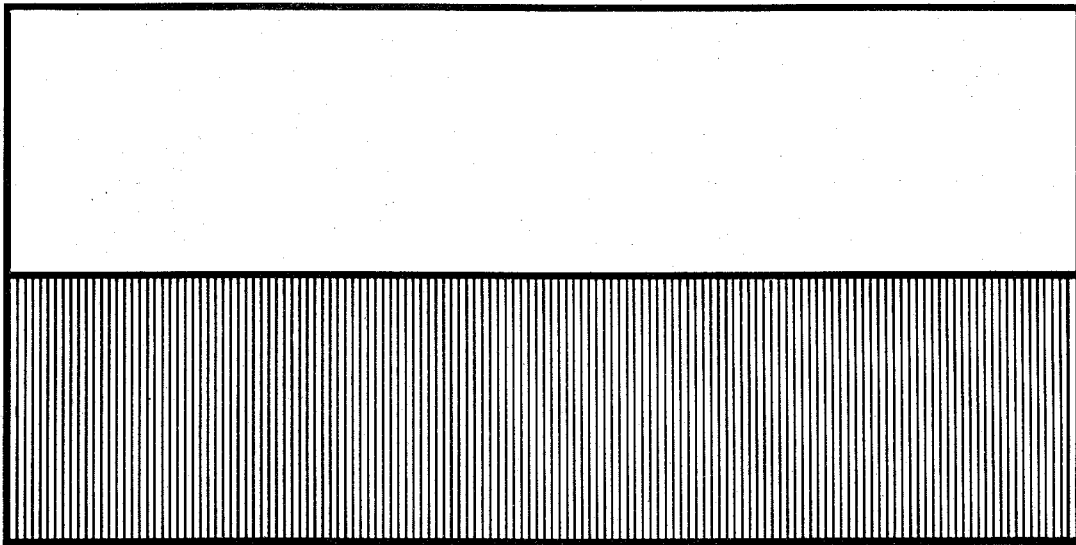
Landesdienstflagge

Wappen (s. Anlage 1)

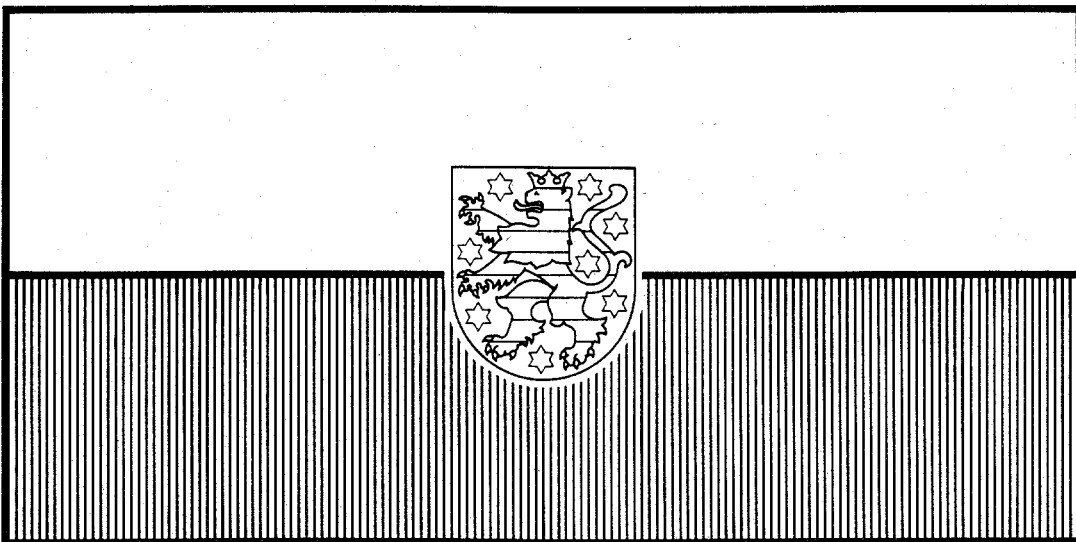
Anlage 3

(Zu § 3 Abs. 3)

Waagerechte Form



Landesflagge



Landesdienstflagge

Wappen (s. Anlage 1)

Anlage 4

(Zu § 5 Abs. 1 Satz 2)



Anlage 5

(Zu § 5 Abs. 1 Satz 4)



Anlage 6

(Zu § 6 Abs. 5)



Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, O-6500 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite : 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, O-5082 Erfurt, Arnstädter Straße 51. Tel.: 37 332